



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2020/481	
- öffentlich -	Datum: 17.08.2020	
Fachdienst Kinder, Jugend, Sport	Ansprechpartner/in: Mönke, Christina	
	Bearbeiter/in: Mönke, Christina	
Erstattung von Elternbeiträgen für Kindertagesbetreuung in Corona-Zeiten		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
09.09.2020	Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Das Land hat zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden die Erstattung von Elternbeiträgen für insgesamt drei Monate in Corona-Zeiten beschlossen.

Das Verfahren wurde geeint und innerhalb des Kreises über die Spitzen der Häuser in alle Verwaltungen am 05.06.2020 kommuniziert.

Es ist gelungen, alle Abrechnungen für die Einnahmeausfälle aus Elternbeiträgen für die zugesagten drei Monate im Kreisgebiet zusammen zu tragen und eine Gesamtrechnung an das Land zu übersenden.

Dem Ausschuss wird der Gesamtaufwand zur Kenntnis gegeben.
Die Meldung des Sozialstaffelaufwandes des Kreises an das Land ist nur deklaratorisch, diese Aufwendungen werden nicht durch das Land erstattet.

Amt/ Stadt/ Kreis	Summe von Gesamt-Elternbeiträge
Amt Molfsee	227.099,84 €
Stadt Rendsburg	321.491,40 €
Stadt Eckernförde	358.655,42 €
Stadt Büdelsdorf	199.755,10 €
Gemeinde Altenholz	269.729,39 €
Gemeinde Kronshagen	257.473,85 €
Amt Achterwehr	378.510,98 €
Amt Bordesholm	328.528,74 €
Amt Dänischenhagen	194.604,37 €
Amt Dänischer Wohld	614.230,41 €
Amt Eiderkanal	300.863,90 €

Amt Flintbek	155.866,46 €
Amt Fockbek	158.751,17 €
Amt Hohner Harde	122.532,87 €
Amt Hüttener Berge	372.626,12 €
Amt Jevenstedt	207.478,02 €
Amt Mittelholstein	433.108,40 €
Amt Nortorfer Land	318.750,07 €
Amt Schlei-Ostsee	271.242,77 €
Kreis Rendsburg-Eckernförde	250.175,08 €
Tagespflege	250.175,08 €
Gesamtergebnis	5.741.474,36 €

Die Aufwendungen für die Sozialstaffel für drei Monate belaufen sich auf rund 1.885.000 €.

Sobald die Erstattungen vom Land eingegangen sind, werden diese an die zuständigen Verwaltungen weiter geleitet.

Christina Mönke

Relevanz für den Klimaschutz:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage/n:

Vereinbarung
zwischen
dem Städteverband Schleswig-Holstein,
dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag und
dem Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag
zum
Kostenausgleichsverfahren gem. § 25c KitaG und
Ziffer B des Letter of Intent vom 09.04.2020

Auf der Grundlage des zwischen den Kommunalen Landesverbänden und dem Sozialministerium des Landes Schleswig-Holstein abgeschlossenen „Letter of Intent“ vom 09. April 2020 vereinbaren die Kommunalen Landesverbände folgendes Verfahren zum Kostenausgleichsverfahren für die dreimonatige Beitragsfreistellung in der Kindertagesbetreuung.

§ 1 Datenerfassung

- (1) Die Standortgemeinden erfassen die tatsächlich erstatteten Elternbeiträge für Krippen-, Kita-, und Hortbetreuung an Einrichtungsträger oder Eltern (Netto-Beiträge*) ohne Verpflegungskosten in einer einheitlichen Tabelle (Ziffer B. 2 Lol)
- (2) Die örtlichen Jugendhilfeträger erfassen die tatsächlich erstatteten Elternbeiträge für Kindertagespflege (§ 25c Abs. 5 S. 1 KitaG, Ziffer B. 3 Lol).
- (3) Die örtlichen Jugendhilfeträger erfassen die von ihnen tatsächlich erstatteten Elternbeiträge für Kindertagesbetreuung in anderen Bundesländern (§ 25c Abs. 5 S. 2 KitaG).
- (4) Die Kreise und kreisfreien Städte erfassen die jeweiligen Aufwände für die Kompensation der Sozialstaffel- und Geschwisterermäßigung, die von ihnen an die Einrichtungsträger geleistet werden (Ziffer B. 4 Lol).

* Die Standortgemeinden erstatten nur die Netto-Elternbeiträge an die Eltern/Einrichtungsträger, nicht die sozialen Ermäßigungen/Geschwisterermäßigungen, für die der Kreis zuständig ist.

§ 2 Weiterleitung der Erfassungsdaten

- (1) Die Standortgemeinden leiten die nach § 1 (1) erfassten Daten an den zuständigen örtlichen Jugendhilfeträger und nachrichtlich an den kommunalen Landesverband, dessen Mitglied sie sind, weiter.
- (2) Die Kreise führen die Daten der Standortgemeinden und die eigenen Daten zusammen (Ziffer B. 5, Satz 2 Lol).
- (3) Die Kreise und die kreisfreien Städte leiten die aggregierten Daten an das Sozialministerium bis zum 31.08.2020 weiter (Ziffer B. 5 Satz 2 Lol); der jeweils zuständige Kommunale Landesverband erhält die Daten nachrichtlich.

§ 3 Auszahlung

- (1) Das Sozialministerium nimmt die Auszahlung der von den Kreisen und kreisfreien Städten gemeldeten Beträge an die örtlichen Jugendhilfeträger vor (§ 25 Abs. 6 KitaG, Ziffer B. 5 Satz 1 und 3 Lol).
- (2) Die Kreise leiten die vom Sozialministerium erstatteten Beträge entsprechend der Erfassung unter § 1 (1) an die Standortgemeinden weiter (§ 25c Abs. 4 KitaG), soweit diese nicht selbst örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind.

§ 4 Einheitliche Vordrucke

- (1) Die Vertragsparteien stellen ihren Mitgliedern einheitliche Vordrucke zur Datenerfassung (**Anlagen 1 und 2**) zur Verfügung.
- (2) Die Standortgemeinden fügen der Datenerfassung nach § 1 (1) eine Erklärung der Einrichtungsträger zur Kurzarbeit (**Anlage 3**) bei.

Im Original unterzeichnet am 19. Mai 2020

Städteverband Schleswig-Holstein

gez. Marc Ziertmann
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

gez. Dr. Sönke E. Schulz
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

gez. Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Elternbeiträge in Krippe, Kita und Hort – ohne Verpflegungskosten, die tatsächlich von den Standortgemeinden für drei Monate erstattet wurden (§ 25c Abs. 1 KitaG)

Gesamt-Elternbeiträge für drei Monate Einnahmen des Einrichtungsträgers aus Kurzarbeitergeld wurden bereits abgezogen.	ggf. ergänzende Erstattungen aus <u>gemeindlicher</u> Sozialstaffelregelung an den Einrichtungsträger

Elternbeiträge in Kindertagespflege sowie Kita und Kindertagespflege in anderen Bundesländern, die tatsächlich für drei Monate erstattet/nicht erhoben wurden

Name des Kreises	Elternbeiträge Kindertagespflege	Elternbeiträge Kindertagespflege und Kita in <u>anderen</u> Bundesländern	Sozialstaffel und Geschwisterermäßigung Kompensation an Träger

Erklärung des Einrichtungsträgers über die Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld gemäß § 25c Abs. 2 Satz 4 KitaG

1. Der Einrichtungsträger

erhält von der Standortgemeinde

den Ausgleich für nicht geleistete Elternbeiträge (netto) für drei Monate gemäß § 25c Abs. 1 KitaG ohne Berücksichtigung der Verpflegungskostenbeiträge (§ 25c Abs. 2 KitaG).

2. Der Einrichtungsträger erklärt verbindlich, dass für die Beschäftigten in der Einrichtung

- kein Kurzarbeitergeld beantragt/bewilligt wurde
- für die Beschäftigten Kurzarbeitergeld beantragt wurde und für zwei Monate in Höhe von insgesamt

_____ Euro

bewilligt wurde.

Dieser Betrag ist gemäß § 25c Abs. 2 Satz 4 KitaG von den Elternbeiträgen nach Nr. 1 abzuziehen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift